

# **Erfahrungen aus den Verfahren der § 48 EiszG Kommission**

**Mag. Ulrike Farnik**

**26.Juni 2018**

## Grundsätze des § 48 EisbG (1)

Die Behörde hat **auf Antrag** oder **von Amts wegen** entweder

- die bauliche Umgestaltung der Verkehrswege oder
- die Auflassung eines oder mehrerer in einem Gemeindegebiet gelegener schienengleicher Eisenbahnübergänge anzuordnen.
- Antrag durch Eisenbahnunternehmen oder Träger der Straßenbaulast
- Anordnung hat mit **Bescheid** zu erfolgen
- Frist zur Durchführung der Anordnung mindestens **2 Jahre**
- Behördenzuständigkeit gemäß § 12 EisbG

## Grundsätze des § 48 EisbG (2)

Jeweils zwei Voraussetzungen für die Anordnung:

bei der baulichen Umgestaltung:

- Verbesserung der Verkehrsabwicklung und
- wirtschaftliche Zumutbarkeit

bei der Auflassung:

- verbleibende bzw. umzugestaltende Wegenetz bzw. Ersatzmaßnahmen müssen den Verkehrserfordernissen entsprechen und
- wirtschaftliche Zumutbarkeit

## Grundsätze des § 48 EisbG (3)

Die zuständige Behörde entscheidet auch über die **Kostentragung**

- Ermittlung der **Kostenteilungsmasse**
- **Teilungsverhältnis** zur Kostentragung
- Wird die im Gesetz vorgegebene Aufteilung **je zur Hälfte** nicht akzeptiert, kann eine andere Art der Kostenteilung beantragt werden
- Antrag durch Eisenbahnunternehmen oder Träger der Straßenbaulast
- Einbringung bis zu **drei Jahre** nach Rechtskraft der baulichen Umgestaltung bzw. Auflassung
- Behörde entscheidet über die Kostenteilung mittels **Bescheid**.

## Grundsätze des § 48 EisbG (4)

Die Festsetzung erfolgt nach den Kriterien gemäß § 48 Abs.3 EisbG.

- Änderung des Verkehrs
- Verbesserung der Abwicklung des Verkehrs
- Allfällige Ersparnisse
- Mehrkosten im Sonderinteresse eines Verkehrsträgers

## Grundsätze des § 48 EisbG (5)

- *Die Behörde hat sich bei der Kostenfestsetzung des Gutachtens einer Sachverständigenkommission zu bedienen (§ 48 Abs.4 EisbG).*
- Im Ermittlungsverfahren zur Entscheidung über die Kostentragung (Ermittlung der Kostenteilungsmasse und Festlegung des Teilungsverhältnisses) **hat die Behörde eine Sachverständigenkommission heranzuziehen.**
- Gutachten im Sinne des § 52 AVG (Sachverständige)
- Parteiengehör und Würdigung durch die Behörde
- Behörde ist allerdings **rechtlich nicht an das Gutachten gebunden.**
- **Gemeinschaftsgutachten** mit einvernehmlichem Gutachtensergebnis

# Zusammensetzung der § 48 Kommission

Die § 48 Sachverständigenkommission besteht aus **3 Mitgliedern**

- Vorsitzender: HR Senatspräsident Dr. Gerhard Hellwagner (seit 17.05.2018)
- Technische Fachperson des Eisenbahnwesens
- Technische Fachperson des Straßenwesens

## Rolle der SCHIG

- *Die Geschäftsführung der Sachverständigenkommission obliegt der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH. (§ 48 Abs.4 EisbG)*
- Kontakt zum Vorsitzenden der § 48 Kommission
- Einladung der Sachverständigen
- Versand der Unterlagen
- Koordinierung der Sitzungen
- Protokollführung
- Kontakt zu den Behörden bzw. Gerichten

## Ablauf der Tätigkeit der SV-Kommission (1)

- Ansuchen über die Kostenteilung nach § 48 Abs.3 **von der zuständigen Behörde an die SCHIG** als geschäftsführende Stelle der Sachverständigenkommission
- Ansuchen und Unterlagen werden **an den Vorsitzenden** der Sachverständigenkommission weitergeleitet.
- **Überprüfung der** Vollständigkeit der **Unterlagen** für die Entscheidung der Sachverständigenkommission
- Einberufung der Sitzung der Sachverständigenkommission nach Vorliegen aller Unterlagen

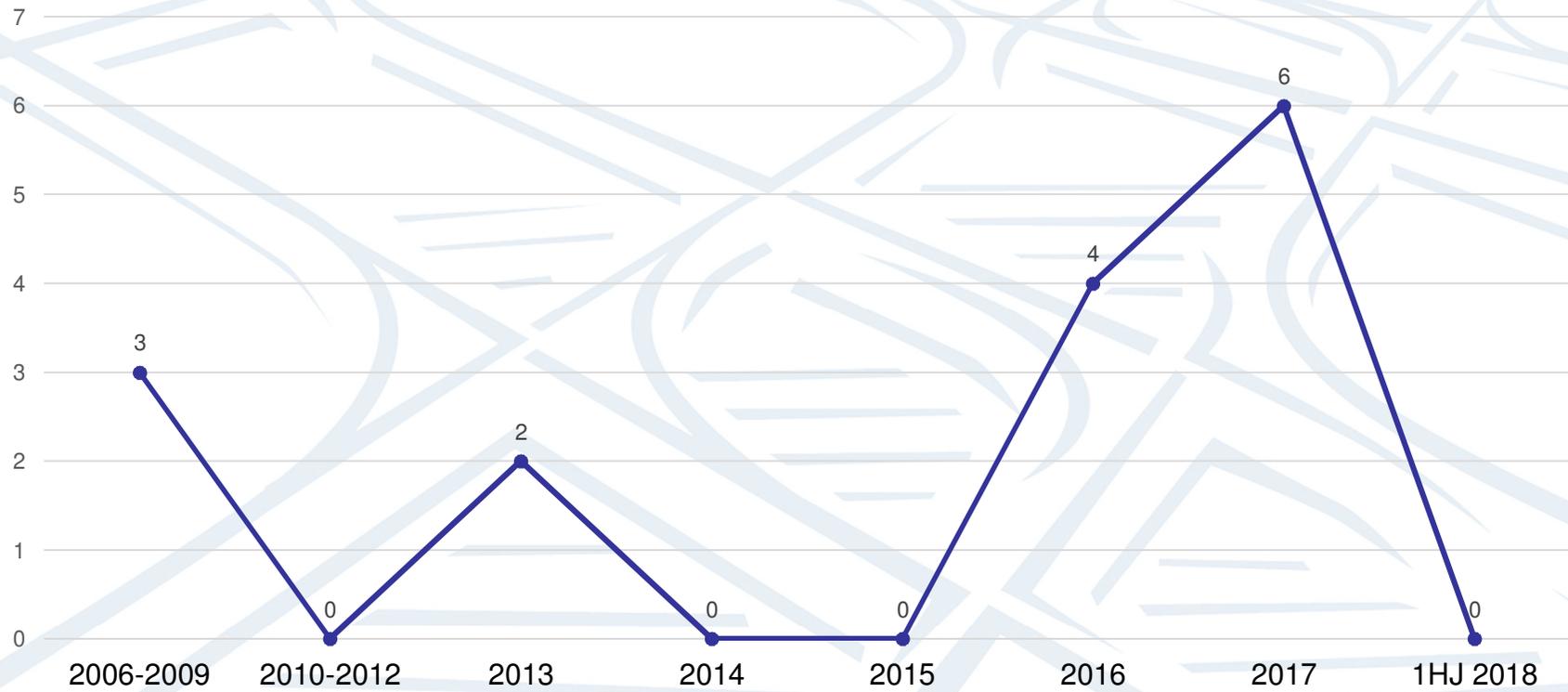
## Ablauf der Tätigkeit der SV-Kommission (2)

- Erstellung der **Niederschrift** mit den Wortmeldungen der Sachverständigen
- Ergebnis wird in einem **Gutachten** festgehalten. Dieses wird von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.
- Die SCHIG versendet das Original der Niederschrift und des Gutachtens und ggf. noch Stellungnahmen der Parteien an die einbringende Behörde.

# Sitzungen

seit 2006 15 Sitzungen

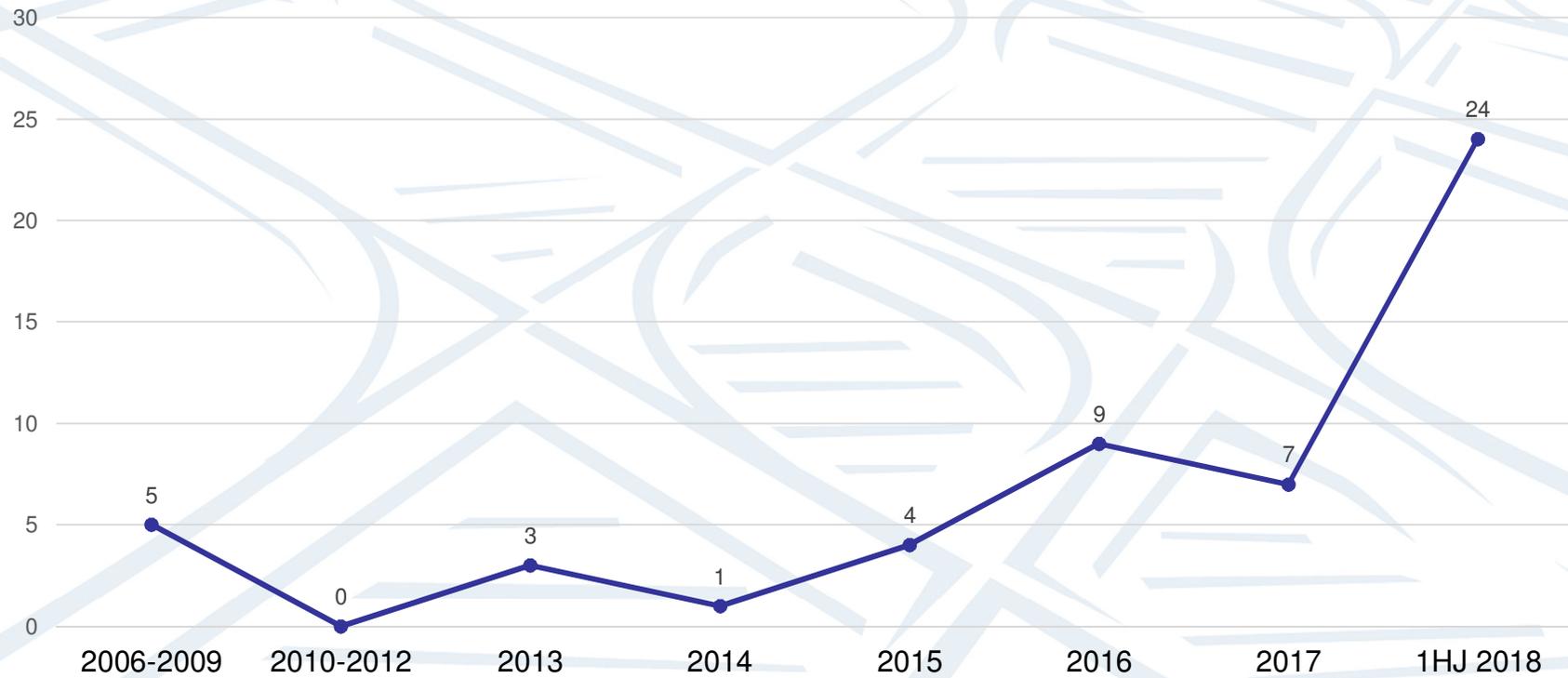
Sitzungen



# Ansuchen von Gutachten

seit 2006 53 Ansuchen

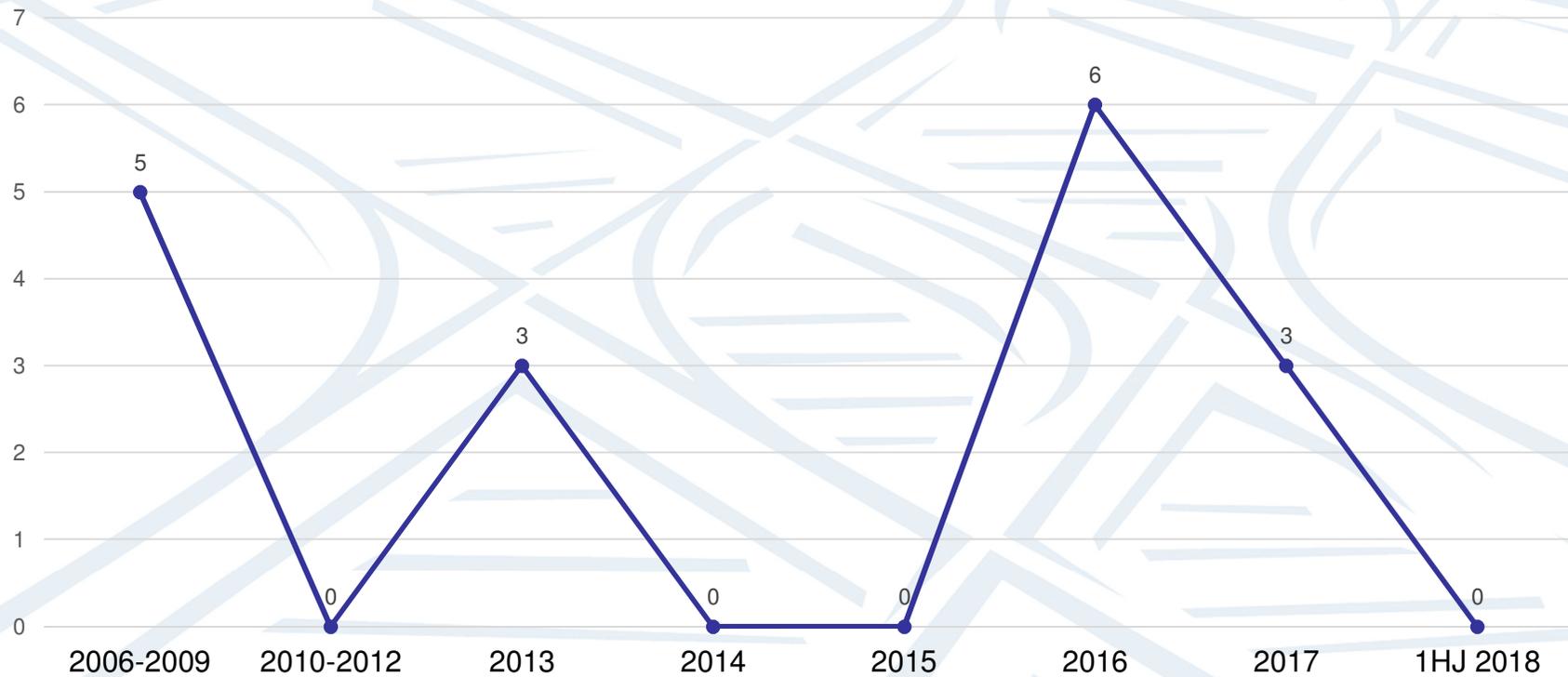
Ansuchen von Gutachten



# Abgeschlossene Fälle

seit 2006 17 Sitzungen

Abgeschlossene Fälle



## Ausgang der Gutachten - Kostenaufteilung

- bei 3 Fällen: 50% (EB) 50% (Träger der Straßenverkehrslast)
- bei 1 Fall: 25% (EB) 75% (Träger der Straßenverkehrslast)
- bei 1 Fall: 33,33% (EB) 66,67% (Träger der Straßenverkehrslast)
- bei 4 Fällen: 35% (EB) 65% (Träger der Straßenverkehrslast)
  
- bei 1 Fall: 55% (EB) 45% (Träger der Straßenverkehrslast)
- bei 1 Fall: 59% (EB) 41% (Träger der Straßenverkehrslast)
- bei 1 Fall: 60% (EB) 40% (Träger der Straßenverkehrslast)
- bei 1 Fall: 67% (EB) 33% (Träger der Straßenverkehrslast)
- bei 2 Fällen: 80% (EB) 20% (Träger der Straßenverkehrslast)
- bei 1 Fall: 83% (EB) 17% (Träger der Straßenverkehrslast)
  
- Bei 1 Fall: Erhaltungs- und Inbetriebhaltekosten (EB), Planungs- und Errichtungskosten (Träger der Straßenverkehrslast)

# Schieneinfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH

[www.schig.com](http://www.schig.com)